

Beiträge zur Reformationsgeschichte von Wittichenau

Felix Wilhelm

Bautzen, 1938

Die handschriftliche Chronik des Adolph Rachlitz (Privatbesitz) berichtet auf den Seiten 142 bis 144 über die Reformation in Wittichenau:

"Anno 1619 hat sich zu Wittichenau, einem Städtchen an der Schwarzen Elster, etliche Meilen von Bautzen gelegen, folgendes begeben: Die Einwohner, von denen viele evangelisch waren, wurden auf Befehl der Äbtissin des Klosters Marienstern, zu welchem das Städtlein gehörte, aufs härteste und grausamste turbieret, so dass oftmals die Sterbenden ohne Abendmahl verstarben, alldieweil die katholische Klerisei selbiges nicht in beiden Gestalten verabreichen wollte. Auch wollte sie den Evangelischen nicht die Kinder taufen, ließen sie ohne Gesang und Geläute begraben und warfen zuletzt den evangelischen Pfarrer von Särchen mit Steinen aus der Stadt und jagten ihn ins Feld.

Als nun die Conföderation (gemeint ist der Majestätsbrief des Kaisers Matthias, der beiden Bekenntnissen freie Religionsausübung zusicherte) errichtet, und solches denen Direktoren bekannt worden, taten sie die Verordnung, dass, weil in Wittichenau zwei Kirchen wären, sollte den Evangelischen das Kirchlein zum Kreuz, vor der Stadt gelegen, da die Katholischen selbige nicht gebrauchten, außer, dass sie an den Kreuztagen Messe darin läsen, eingeräumt werden, doch den Katholiken am Tage ihrer Verrichtung unbeschadet. Dies taten die Defensores (Landstände des Markgraftums Oberlausitz) der Frau Äbtissin kund.

Als sie sich aber dazu nicht bequemem wollte, schrieben die Defensores an sie also:

*Der Ehrwürdigen und Andächtigen Jungfrau Ursula Weishauptin
Äbtissin des Jungfr. Klosters Marienstern,
unserer besonders guten Freundin.*

*Unsern freundlichen Ehrengruß, Ehrwürdige,
Andächtige, besondre gute Freundin!*

Euch ist sonder allem Zweifel mehr als zuviel wissende, was maßen die zu Wittichenau wohnhafte A.C. (Augsburger Confession) zugetane Bürger bei den Herrn Ständen von Land und Städten, über den zeithero in Verübung ihres Religions Exercitii (Gebrauchs) zugefügten Zwang sich beklaget, und umb Einräumung der kleinen Kirchen vor dem budissinischen Tore gebeten, und was hierauf am 19. Dez. a. pr. 1619 sowohl am 30. Jan. instehenden Jahres, damals von den gesambten Ständen und den verordneten Defensoren mit erhabtem weisem Rate angeordnet, dass nämlich den armen, bedrängten Einwohnern zur Verübung der freien Exercitiä A.C. nach Laut und Besage der abgehandelten beschworenen Conföderation eingeräumt und zugeeignet werden solle, maßen dann ja in Eurem zu der obangezogenen Conföderation getanen Juramento gebühlich Folge geleistet und obgedachte Bedrängte am wenigsten keine fernere Beschwer zugefüget haben würdet, so kommt uns doch mit nicht geringer Befremdung für, zu vernehmen, wie dass von Euch beschehener Eurer eidlichen Versprechung zuwider demjenigen so diesfalls unterschiedlichen und auf vorgehabtem weisen Rat der Conföderation gemäß von den Defensoren angeordnet, die obgedachten bedrängten Personen noch ferner beschweret und ihnen die Kirche bis zur gegenwärtigen Stunde nicht eingeräumt sein solle.

Um dann vielerwähnte Untertanen bei der ihnen zuerkannten Kirchen billig zu schützen, wollten wir Euch nochmals und zu allem Überflus hiermit endlich ermahnet haben, dass Ihr den A.C. - Verwandten die kleine vor dem budissinischen Tore gelegene Kirche zur Verübung ihres Religionsexercitii alsbald einräumet, und durch ferner Verweigerung nicht Anlass gebet, damit wir wider Euch mit der, in dem von Euch der in Eurer Seelen geschworenen Juramento ausgesetzten Strafe zur Erhaltung und Manuterierung der angezogenen Conföderation nicht verfahren und procedieret werden müssten ... usw.

Dat. Budissin, den 28. Febr. Anno 1620

N. N. anwesende Defensores

Auf solches war die Äbtissin willig, das Kreuzkirchlein den Evangelischen zu überlassen, und erklärte sich durch folgendes Schreiben:

*An die Herren Defensores
Markgrafentumbs Oberlausitz.*

Wohlgeborne, Edle, Gestrenge, Wohlehenfeste, Hochwohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise, Gnädige, Großgünstige Herren und liebe Nachbarn!

Ew. Gnad. Gestrenge und der Herren Schreiben der Evangelischen halber zu Wittichenau habe ich zurecht erhalten. Und hätte mich allbereit, da sie die kleine Kirche der Stadt begehret, aller Gebühr bezeiget, bin auch erbötig, wenn solches von den Evangelischen bei mir gesucht wird, den Conföderationsartikeln nach, schuldigstermaßen zu bequemen und obererwähntes Kirchlein vor dem budissinischen Tore einräumen zu lassen.

Ew. Gnad. Gestrenge und den Herren mich und hiesiges Convent zu guter Beförderung und Protektion uns allerseits göttlicher Allmacht treulich befohlen.

Marienstern, den 1. Mart. 1620

*Ursula Weißhauptin,
Äbtissin daselbst.*

Auf wiederholte, demütige Bitten der Evangelischen überließ endlich die Äbtissin denselben das Kirchlein und übergab ihnen dazu die Schlüssel, worauf der Hoyerswerdaer Diakonus Matthäi zu predigen daselbst erwählt ward. Obgleich er anfangs aus Furcht vor den Drohungen der Katholischen nicht dahin ziehen wollte, zog er dennoch unter dem Schutze des Oberamtsverwalters zu Budissin, Adolf Gersdorf, endlich nach Wittichenau, woselbst er eine evangelische Gemeinde von mehr als 300 Seelen fand.

Aber nachdem die Conföderation infolge der Schlacht bei Prag (am 30. Oktober 1620) wieder aufhörte, wurde ihnen die freie Religionsausübung wieder entzogen. Auf Wunsch des Georg Vrat, Abtes zu Königssaal, welcher Visitor und Commissarius generalis war, forderte die Äbtissin durch ein Schreiben vom 24. Mai 1621 vier evangelische Aussschusspersonen ins Kloster mit Befehl, die Schlüssel zum Kreuzkirchlein mitzubringen und zwar bei 40 Taler Strafe, wo sie selbige nicht mitbrächten, und 10 Taler von jedwedem, wenn sie außen blieben.

Zwar erschienen die zitierten vier Personen, dieweil sie aber die Schlüssel nicht mitbrachten, und demütig und wehmütig um fernere Conzession baten, wurden sie ins Gefängnis geführt. Obwohl nun die Evangelischen an Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht supplicierten, wie auch die Katholiken auf keine Weise hinderten, desgleichen von dem Einkommen der Kirche nichts begehrten, den Pfarrer auf eigne Kosten hielten und auch der Landeshauptmann zu Budissin den 29. Juli einen Brief in dieser Sache fertigte, half doch alles nichts. Ja, es wurde den Katholischen die Zeit zu lang, die kurfürstliche Resolution zu erwarten, daher sie vor das Kirchlein zogen, ein Eiferer, Ticinus genannt, mit einer Axt die Kirchtür aufschlug und Besitz von demselben nahm, welches alles der Jesuit Ticinus in seiner Historia Rosenthal referieret.

Die kurfürstliche Resolution erfolgte zu Dresden, den 7. August 1621 und lautete:

Bester Rat, lieber Getreuer.

Uns ist fürgetragen worden, was sowohl aus dem Oberamte, den 19. Mai, nebst verschiedenem, als auch jetzo von euch wegen des zu Wittichenau den Evangelischen so selbst eingeräumten Kirchleins berichtet worden. Nun gibet der mit den Ständen in der Oberlausitz aufgerichtete Accord klare Maß, wie es in dergleichen bei dem neuen Regiment fürgenommenen Sachen gehalten und dass es allerdings in vorigen Stand solle gebracht werden, darum ihr hierinnen einen solchen Ausschlag, so dem Accord gemäß, zugeben wissen werdet. Wie uns aber nicht zuwider, da bei den Katholischen in der Güte zu erhalten, dass sie eines und das andere in dene Stand, wie es die Evangelischen gerne sehen, lassen möchten, also stellen wir dahin, ob und wie man sich bemühen wolle, dass die Katholischen sich zu dergleichen verstehen täten ... usw.

Johann George, Kurfürst ... usw.

Obwohl nun zwar die Evangelischen die Kirche zu Wittichenau wieder hergeben mussten, wurden sie doch bei ihrer Gewissensfreiheit geschützt, dass sie sich in ihrer Krankheit und Sterbensnot einen evangelischen Pfarrer holen lassen konnten.

Allein als in den folgenden Jahren die kaiserlichen Waffen gegen die Evangelischen siegten und Tilly 1631 mit seinem Heere in Sachsen einrückte, wurde das Kloster dahin gebracht, dass es die Evangelischen daselbst gar auszurotten sich bemühte.

Dahero die Äbtissin Dorothea Schubertin auf Befehl genannten Visitators den 24. März 1631 einen Befehl an die Richter zu Wittichenau stellte, welcher die Evangelischen zusammenforderte und in Gegenwart des Rates ihnen andeutete:

Dass, weil etliche der Bürgerschaft vorhanden, welche sich bis Dato nicht zur römischen katholischen Religion accomodieren wollten, sondern bei der evangelischen augsburgischen Confession verharreten, als solle er solche nochmals anhalten, dass sie sich binnen dato und Ostern zur römisch-katholischen Religion bekannten und das heilige Abendmahl sub una gebrauchten, und wenn sie dann nicht Folge leisteten, sollten sie das Ihre verkaufen und weiter ziehen.

Solches berichteten die Evangelischen an den Landeshauptmann zu Budissin, welcher die Umstände an Sr. Kurfürstliche Durchlaucht gelangen ließ, von dem am 31. Mai 1631 dieses Reskript erfolgte:

An den Landeshauptmann in Oberlausitz.

Bester, lieber Getreuer. Wir haben aus eurem Bericht und Inschluss vernommen, welchermaßen die Äbtissin des Jung. Klosters Marienstern einen Befehl an den Richter zu Wittichenau ergehen lassen, darinnen denen evangelischen Inwohnern des Ortes auferleget, sich zwischen hier und Ostern zu katholischen Religion zu bequemen oder nach Verflüssigung solcher Zeit das Ihrige zu verkaufen und an andern Orte sich zu begeben.

Wenn uns nun solches der Äbtissin Anmuten und beginnen ganz befremdlich vorkommt, dieweil es dem mit dem Markgraftume Oberlausitz aufgerichteten Akkord, darauf erfolgten Kaiserl. und Königl. Confirmation, auch wegen des freien Religionsexercitii A.C. habenden höchst ansehnlichen Privilegien und sonderlich dem bei beschehener Tratition des Markgrafentums Oberlausitz aufgerichteten Immissium Abschied ganz zuwider, indem vermöge desselben in Religionssachen ganz keine Änderung, welches nicht allein un, sondern auch die Äbtissin und andere Katholische bindet, solle fürgenommen werden, wir auch der Äbtission keineswegs einräumen können, dass sie sich einiger Reformation unterfange.

Also begehren wir hiermit, ihr wollet dasselbe der Äbtissin vermelden, und sie dabei ernstlich erinnern, von diesem Fürnehmen abzustehen, sich demjenigen, so angeregte Confirmation, Privilegien und Abschied besaget, gemäß verhalten, und mit Ausgebietung der evangelischen Untertanen gänzlich in Ruhe stehen.

Darin geschieht unser Churfürstl. Wille, dat. Leipzig, den 3. Mart. 1631.

Auf dieses hin hat nun zwar die Äbtissin die Strenge in etwas unterlassen, gleichwohl aber haben die Katholiken die Bedrängnis gegen die Evangelischen fortgesetzt, bis den 7. September 1631 die Schlacht bei Lützen geschah und die Evangelischen über die Katholischen den großen Vorteil erhielten, worauf das Kloster stille gesessen und künftighin die Wittichenauer zufrieden gelassen, bis endlich der wendische Klerus daselbst 1664 wieder angefangen, die Evangelischen zu vertilgen und zu verfolgen."

[Nachsatz: Die heutige Kreuzkirche an der Bautzener Straße in Wittichenau ist ein Nachfolgebau des beschriebenen Streitobjektes. Die ursprüngliche kleine Kreuzkirche in Holzbauweise verbrannte bei einem Stadtbrand im Jahre 1780. / W.W. 2013]